



GEMEINDE MANDACH

Gemeinderat

5318 Mandach
Tel. 056 284 11 41
gemeindekanzlei@mandach.ch

Elternbeitrags-Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Mandach

Anhang I zum Kinderbetreuungs-Reglement der Gemeinde Mandach

Gemeindeversammlung

Stand 30. Oktober 2017

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement erlässt die Einwohnergemeinde-Versammlung Mandach folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemein

- 1 Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle durch die Gemeinde Mandach unterstützten Institutionen.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- 1 Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Mandach.
- 2 Die Erziehungsberechtigten müssen den Nachweis einer Arbeits- oder Ausbildungstätigkeit erbringen. Ein finanzieller Beitrag wird nur für die Kinderbetreuung während der Arbeits- oder Ausbildungszeit geleistet. Als Mindestarbeitspensum gelten 120% bei Paaren bzw. 20% bei Alleinerziehenden. Ausbildungszeiten werden analog berücksichtigt.
- 3 Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung der Gemeinde Mandach entspricht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. wird auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 3 Antrag

- 1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- 2 Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Gemeindeverwaltung ein. Das Antragsformular muss vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt werden. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.
- 3 Mit dem Antrag wird dem Gemeinderat und seiner Verwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Betreuungsbeitrags notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbsspensum, etc.), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- 4 Die Betreuungsbeiträge werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.
- 5 Betreuungsbeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.
- 7 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsbeiträge ausgestellt.

§ 4 Massgebendes Einkommen

- 1 Das massgebende Einkommen wird nach den Grundlagen von § 6 des Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) und dazugehöriger Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) samt Anhängen berechnet.
- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Gesuchsstellenden und ihr/e Partner/in verpflichten sich, ihre jährliche Steuererklärung jeweils bis zum 31. März jeden Jahres einzureichen sowie alle fälligen Steuern bezahlt zu haben. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor,

welche max zwei Jahre alt ist, erfolgt die Festlegung des steuerbaren Einkommens und Vermögens durch die Abteilung Steuern.

- 3 Bei Personen,
 - a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)
 - b) in eingetragener Partnerschaft oder
 - c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 5 **Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsbeiträge**

- 1 Die Berechnung erfolgt jährlich auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 4 dieses Reglements.
- 2 Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
- 3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.
- 4 Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Mandach wird wie folgt berechnet:
Normkosten abzüglich
 - Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit
 - Unterstützung von Stiftungen oder ähnlichen Organisationenentspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Mandach dient.
- 5 Wenn wegen Zuzugs nach Mandach keine Steuerdaten bestehen, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- 6 Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 6 **Quellenbesteuerung**

- 1 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.
- 2 Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

§ 7 **Auszahlung**

- 1 Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise, auf Antrag monatlich, nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Der Anspruch kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde Mandach verrechnet werden.
- 2 Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Abteilung Finanzen der Gemeinde Mandach zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsbeiträgen verrechnet werden.

§ 8 **Änderung der Verhältnisse**

- 1 Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als 20 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Mandach innert einer Woche nach der Änderung der Gemeindeganzlei melden.
- 2 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25%, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsbeiträge gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- 3 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Betreuungsbeiträge höher, wird keine rückwirkende

Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

- 4 Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- 5 Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsbeiträge rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.
- 6 Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

II. Kindertagesstätten

§ 9 Höhe und Umfang der Betreuungsbeiträge

- 1 Die Höhe der Betreuungsbeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang II.
- 2 Basis bilden die Normkosten gemäss Anhang III, welche vom Gemeinderat jährlich definiert werden (Richtwert: Tarifordnung der Kindertagesstätten in der Region)
- 3 Betreuungsbeiträge der Gemeinde dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Tarif.
- 5 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsbeiträge (maximaler Anspruch auf Betreuungsbeiträge in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit gemäss § 2.
- 6 Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsbeiträge ausbezahlt wie Betreuungstage effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.
- 7 Betreuungsbeiträge für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen Babytarif verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsbeiträge für Kinder über 18 Monate vergütet.

III. Tagesfamilien

§ 10 Höhe und Umfang der Betreuungsbeiträge

- 1 Die Gemeinde Mandach kann mit einer anerkannten Tagesfamilienorganisation eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Die Subventionierung wird in dieser Leistungsvereinbarung geregelt.
- 2 Bei der Berechnung der Gemeindebeiträge gelten die gleichen Rahmenbedingungen (max. Anzahl Betreuungstage, etc.) gelten wie bei den Kindertagesstätten (vgl. § 9).
- 3 Basis bilden die Normkosten gemäss Anhang III, welche vom Gemeinderat jährlich definiert werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkraftsetzung

Das Reglement wird per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2017 genehmigt.

GEMEINDERAT MANDACH

Lukas Erne
Gemeindeammann

Martin Hitz
Gemeindeschreiber